



Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Berge

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Kurzfassung	4
2. Grundsätzliche Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018	7
2.1 Auftrag, Umfang und Unterlagen der Prüfung	7
2.2 Vorgegangene Prüfung, Entlastung für das Vorjahr	7
2.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
2.4 Steuerung, internes Kontrollsystem	8
2.5 Haushaltssicherungskonzept	10
2.6 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	10
3. Bilanz	10
3.1 Aktiva	11
3.2 Passiva	15
3.3 Vorbelastungen unter der Bilanz	22
4. Ergebnisrechnung	23
4.1 Allgemeines	23
4.2 Jahresergebnis	24
4.3 Plan-Ist-Vergleich	24
5. Finanzrechnung	24
5.1 Allgemeines	25
5.2 Finanzergebnis	25
5.3 Plan-Ist-Vergleich	25
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	27
7. Anhang und Anlagen zum Anhang	27
8. Finanzwirtschaftliche Gesamtbetrachtung	28
9. Sachprüfung Straßenausbaubeiträge	29
9.1 Organisation	29
9.2 Erneuerung Straßen „Im Bruch, Knüwenweg, Ossenkamp und Bruchstraße“	29
9.3 Weitere Prüfbemerkungen	31
10. Schlussfeststellung	32

Anlagen

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2018 – Wesentliche Daten und Festsetzungen
Anlage 2: Bilanz zum 31.12.2018
Anlage 3: Ergebnisrechnung
Anlage 4: Finanzrechnung

Abkürzungsverzeichnis

ARAP	=	aktive Rechnungsabgrenzungsposten
DA	=	Dienstanweisung
EW	=	Einwohner
GemHKVO	=	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
KomHKVO	=	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKomVG	=	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKAG	=	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
RPA	=	Rechnungsprüfungsamt
SABS	=	Straßenausbaubeitragssatzung

Hinweise für den Leser

Prüfungsfeststellungen, die einen Handlungsbedarf beinhalten, sind im Bericht mit ■ gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich ist, sind mit ➔ gekennzeichnet.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen der dargestellten Zahlenwerte auftreten.

Am 18.04.2017 trat die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Sie hat die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) abgelöst.

Die für das Prüfungsjahr relevante Kassenprüfung der Samtgemeindekasse ist in der Zeit vom 16.05. – 30.05.2018 erfolgt. Die Prüfungsergebnisse sind in einem gesonderten Bericht zusammengefasst, der Bericht datiert vom 17.08.2018.

1. Kurzfassung

Mit diesem Schlussbericht informiert das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 III NKomVG über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

Die folgende Kurzfassung soll einen komprimierten Überblick zum Berichtsinhalt ermöglichen.

Entlastung für das Vorjahr

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung am 05.09.2018 die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 festgestellt und die dazugehörigen Ergebnisverwendungsbeschlüsse gefasst. Gemäß § 129 I NKomVG ist dem Bürgermeister in der Ratssitzung Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erteilt worden.

Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die wesentlichen Daten des Zustandekommens der Haushaltssatzung sowie die inhaltlichen Festsetzungen sind diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt. Die Haushaltsgrundlagen sind ordnungsgemäß und rechtswirksam zustande gekommen.

Mit dem Kaufvertrag vom 08. Mai 2018 hat die Gemeinde Berge gegen die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG verstoßen.

Steuerung, internes Kontrollsystem

Eine umfassende Steuerung i. S. d. § 4 VII KomHKVO wurde bisher nicht eingerichtet.

Soweit im Rahmen der Prüfung erkennbar, ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden.

Ausweislich der Kassenprüfung des RPA im Jahr 2018 (Bericht vom 17.08.2018) ist das Kassenesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet und die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß erledigt.

Um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen, muss grundsätzlich jährlich - mindestens aber nach ca. 5 Jahren - eine körperliche Bestandsaufnahme/Inaugenscheinnahme erfolgen. Hierzu sollte eine Inventuranweisung erstellt werden.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund des ausgeglichenen Haushalts war kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Bürgermeister hat die Bilanz zum 31.12.2018 und den Jahresabschluss 2018 am 16.09.2019 festgestellt. Die in § 129 I NKomVG eingeräumte Frist zur Aufstellung von Jahresabschlüssen (31.03. des Folgejahres) wurde nicht gewahrt.

Bilanz

Das Bilanzvolumen zum 31.12.2018 beträgt 7.937,9 T€ und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 745,0 T€ bzw. 10,4 % erhöht.

Größere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (+/- 150,0 T€) haben sich auf der Aktivseite der Bilanz durch die planmäßigen Abschreibungen (-228,3 T€), durch den Erwerb unbebauter Grundstücke (+562,9 T€), durch den Verkauf unbebauter Grundstücke (-167,7 T€), durch die Bauarbeiten an der Linksabbiegerspur zum Gewerbepark an der Friedrich-Segler-Straße (+165,3 T€) sowie durch höhere Forderungen gegenüber dem Vorjahr (+351,4 T€) ergeben.

Auf der Passivseite der Bilanz ergeben sich wesentliche Veränderungen durch das positive Jahresergebnis (+376,5 T€), die ordentliche Auflösung der Sonderposten (-180,6 T€) sowie durch die höheren kurzfristigen Verbindlichkeiten (+546,3 T€).

Aufgrund der erwirtschafteten Jahresüberschüsse kann die Gemeinde Berge Risikovorsorge in Form von Überschussrücklagen treffen. Diese haben zum Jahresabschluss 2018 einschließlich des positiven Jahresergebnisses 2018 einen Stand von insgesamt 793,8 T€ erreicht.

Schuldenentwicklung

Die Verschuldung aus Investitionskrediten hat sich in der Gemeinde Berge in 2018 um 71,8 T€ erhöht. Damit ist nach dem Schuldenabbau der vorangegangenen Jahre in 2018 ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt mit 288 € um 33% über dem durchschnittlichen Schuldenstand von niedersächsischen Kommunen vergleichbarer Größenordnung mit 217 €.

Die Liquiditätskredite konnten in 2018 um insgesamt 123,0 T€ gesenkt werden und belaufen sich zum Jahresende auf 290,7 T€.

Ergebnisrechnung

Mit einem Jahresüberschuss von 376,5 T€ konnte für 2018 ein gegenüber dem fortgeschriebenen Planwert um 381,5 T€ besseres Jahresergebnis verbucht werden. Im Vergleich zum Vorjahr liegt die Ergebnisverbesserung bei 525,4 T€.

Maßgeblich zu dem positiven Jahresergebnis beigetragen haben Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (+133,2 T€), aus einer Finanzausgleichsleistung der Samtgemeinde i. H. v. 127,0 T€ sowie die außerordentlichen Erträge aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken (+128,0 T€).

Die Ergebnisrechnung ist ordnungsgemäß nach den Vorschriften der KomHKVO aufgestellt worden.

Finanzrechnung

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit fällt 2018 mit 157,5 T€ um 117,5 T€ höher aus als geplant. Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit fällt 2018 mit 464,9 T€ um 41,4 T€ höher aus als geplant. Es wurde ein Investitionskredit i. H. v. 122,0 T€ aufgenommen. Mit den Zahlungsmittelüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 157,5 T€ und den haushaltsunwirksamen Zahlungen (+358,6 T€) ist es möglich, neben der ordentlichen Tilgung von 50,2 T€

den Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i. H. v. 464,9 T€ zu finanzieren. Darüber hinaus konnten die Liquiditätskredite um 123,0 T€ auf nunmehr -290,7 T€ verringert werden.

Die Finanzrechnung wurde anforderungsgerecht nach den Vorschriften der KomHKVO aufgestellt.

Anhang und Anlagen zum Anhang

Die nach § 56 KomHKVO erforderlichen Anlagen sind dem Jahresabschluss beigefügt und entsprechen den Anforderungen.

Dauernde Leistungsfähigkeit

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Berge ist nach den Maßstäben des § 23 KomHKVO aktuell gegeben.

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018

2.1 Auftrag, Umfang und Unterlagen der Prüfung

Gesetzliche Grundlage dieser Prüfung bildet § 153 III NKomVG. Danach obliegt die Rechnungsprüfung dem RPA des Landkreises Osnabrück. Der Prüfungsumfang ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG. Die Kosten der Rechnungsprüfung hat die Gemeinde Berge zu tragen.

Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2018 wurde in der Zeit vom 17.10.2019 bis 04.02.2020 – mit Unterbrechungen – in den Diensträumen der Samtgemeinde Fürstenau nach vorheriger Anzeige durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf den Umfang, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können (§ 155 III NKomVG). Die Prüfung wurde von der RPA-Mitarbeiterin Schielke und dem RPA-Mitarbeiter Wolke vorgenommen.

Feststellungen, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt werden konnten bzw. in zukünftigen Haushaltsjahren ausgeräumt werden oder von untergeordneter Bedeutung waren, wurden mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung besprochen. Von einer Darstellung im Bericht wurde in diesen Fällen im Allgemeinen abgesehen.

Im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung 2018 erfolgte eine Sachprüfung zum Themengebiet „Straßenausbaubeiträge“.

2.2 Vorangegangene Prüfung, Entlastung für das Vorjahr

Die Schlussberichte des RPA über die Prüfung der **Jahresabschlüsse 2016 und 2017** datieren vom 23.08.2018.

Gemäß § 129 I NKomVG ist dem Bürgermeister in der Ratssitzung am 05.09.2018 Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erteilt worden.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden beachtet.

Die wesentlichen Prüfungsbemerkungen des Vorjahres wurden – soweit möglich – ausgeräumt.

2.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Wichtigste Grundlage der Haushaltswirtschaft einer Kommune ist der vom Rat beschlossene Haushaltsplan.

Die wesentlichen Daten des Zustandekommens der Haushaltssatzung sowie die inhaltlichen Festsetzungen sind aus der **Anlage 1** zu diesem Bericht ersichtlich; es wird darauf verwiesen.

■ Nach § 114 I NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Vorlagefrist wurde infolge verspäteter Beschlussfassung im Berichtsjahr deutlich überschritten.

Bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung am 27.06.2018 waren die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung anzuwenden. Nach § 116 I NKomVG sind demnach nur Auszahlungen zulässig, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder um Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen fortzuführen, für die bereits im Vorjahr Beträge vorgesehen waren.

■ → Am 08.05.2018 hat die Gemeinde Berge den Grundstückskaufvertrag UR302/2018 zum Erwerb unbebauter Grundstücke i. H. v. 330,6 T€ abgeschlossen. Der Gemeinderat hat am 18.04.2018 den Haushaltsplan 2018 beschlossen, der einen entsprechenden Grunderwerb vorsah. In derselben Sitzung wurde gesondert beschlossen, die o. g. Grundstücke zu dem genannten Preis zu erwerben. Aufgrund der fehlenden Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht und der noch ausstehenden Veröffentlichung waren für dieses Grundstücksgeschäft die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden. Aus Sicht des RPA lagen die Voraussetzungen für eine Vertragsunterschrift nicht vor. Insbesondere lässt sich die Unaufschiebbarkeit des Grunderwerbs zur Weiterführung notwendiger Aufgaben (bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung) nicht erkennen. Da auch in Vorjahren keine Beträge für dieses Grundstücksgeschäft vorgesehen waren und eine rechtliche Verpflichtung noch nicht bestand, lag keine haushaltsrechtliche Ermächtigung vor, diesen Kaufvertrag zu schließen.

Die Kommunalaufsicht hat den Haushalt 2018 – einschließlich des Grunderwerbs – am 24.05.2018 ohne Einschränkungen genehmigt. Mit der anschließenden Veröffentlichung wurde die Haushaltssatzung am 27.06.2018 wirksam. Die Ermächtigung zum Grunderwerb lag somit erst nachträglich vor. Zukünftig ist auf die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung zu achten.

2.4 Steuerung, internes Kontrollsystem

Die Haushalte sind jeweils in Budgets/Produkte gegliedert und den Teilhaushalten zugeordnet.

Die Gemeinde Berge bildet 30 Produkte, von denen 27 Produkte gemäß § 4 III KomHKVO entsprechend der Teilhaushalte zu insgesamt 7 Budgets erklärt werden. Die drei Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft (Teilhaushalt 7) dienen der Gesamtdeckung.

Die Erträge und Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Mieten und Pachten und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bzw. Aufwendungen für Abschreibungen wurden aus den jeweiligen Budgets herausgenommen und bilden für den gesamten Haushalt zwei eigene Budgets.

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung hat die Gemeinde gemäß § 21 KomHKVO nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Controlling einzurichten. Des Weiteren sollen Ziele, Kennzahlen und ein Berichtswesen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des Haushalts gemacht werden.

Gemäß § 4 VII KomHKVO werden in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

■ Eine umfassende Steuerung mit den o. g. Punkten wurde bisher nicht eingerichtet. Es wird empfohlen, insbesondere ein Berichtswesen – beispielsweise zu den Ratssitzungen – zur besseren Haushaltskontrolle (Finanzcontrolling) einzurichten.

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 110 III NKomVG war das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung (DA) gemäß § 43 I KomHKVO bzw. § 41 I GemHKVO wurde durch den Samtgemeindebürgermeister am 15.12.2009 erlassen.

Soweit im Rahmen der Prüfung erkennbar, ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass das Verwaltungshandeln auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems „Infoma new-system“ der Firma Axians Infoma GmbH. Die Jahresabschlussbuchungen wurden ebenfalls mit dem genannten Buchführungssystem erstellt.

Die Freigabe des EDV-Buchführungssystem durch den Samtgemeindebürgermeister liegt mit Datum vom 02.01.2020 vor.

Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 IV KomHKVO ein Kontenplan aufgestellt. Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschl. der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde, soweit geprüft, eingehalten.

Ausweislich der Kassenprüfung des RPA im Jahr 2018 (Bericht vom 17.08.2018) ist das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet und die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß erledigt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anrechnungswesen wurden beachtet.

Nach § 39 I KomHKVO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Die Inventur erfolgt in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme. Nach § 40 I KomHKVO kann, außer bei Vorräten, auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlussstichtag verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. Bei der Gemeinde Berge wird dies insbesondere durch das Führen einer Anlagenbuchhaltung gewährleistet.

■ Gleichwohl sollte, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen, grundsätzlich jährlich - mindestens aber nach ca. 5 Jahren - eine körperliche Bestandsaufnahme/Inaugenscheinnahme

erfolgen. Diese kann als Gesamtinventur oder in einem wiederkehrenden Zyklus für Inventurfelder in mehreren Jahren erfolgen. Hierdurch soll u. a. sichergestellt werden, ob das in der Anlagenbuchhaltung erfasste Inventar vollständig ist, ob es Buchungsrückstände gibt oder ob Instandhaltungsrückstände bestehen, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen müssen.

- Eine zuverlässige Inventur setzt eine sorgfältige Inventurplanung voraus. Dazu sollte eine Inventuranweisung erstellt werden.

2.5 Haushaltssicherungskonzept

Für 2018 war kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

2.6 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Er besteht nach § 128 II NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 III NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor.

- Zukünftig sind die neuen vom Land verbindlich vorgegebenen Muster bezüglich des Jahresabschlusses zu beachten.

- Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 am 16.09.2019 festgestellt. Die in § 129 I NKomVG eingeräumte Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses (31.03. des Folgejahres) wurde somit nicht gewahrt.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

3. Bilanz

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2018 beträgt 7.937,9 T€. Damit hat sich das Bilanzvolumen um 745,0 T€ bzw. 10,4 % gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die vollständige Bilanz der Gemeinde ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt; es wird darauf verwiesen.

Nachfolgend sind die Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2018 mit den Prüfungsfeststellungen dargestellt. Es wird grundsätzlich nur auf **wesentliche** Änderungen (> +/-50,0 T€), bezogen auf die jeweilige Bilanzposition, eingegangen.

3.1 Aktiva

Die Werte in der Finanzbuchhaltung stimmen mit den Anlagenachweisen überein.

Die Abschreibungszeiträume (Nutzungsdauern) entsprechen den Vorgaben der Abschreibungstabelle für Niedersachsen. § 49 III KomHKVO (Abschreibungsbeginn) wird berücksichtigt.

Soweit geprüft, entspricht die Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den Unterkonten den rechtlichen Vorgaben.

3.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	463.215,74	458.282,58	-4.933,16
Gesamt		463.215,74	458.282,58	-4.933,16

Aufgrund der geringen Zugänge (1,7 T€) und der Abgänge aus der planmäßigen Abschreibung (-6,7 T€) wurde auf eine tiefergehende Prüfung verzichtet.

3.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.241.181,86	1.636.318,29	395.136,43
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	798.157,72	799.142,01	984,29
2.3	Infrastrukturvermögen	4.613.798,84	4.429.908,50	-183.890,34
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	11.054,15	9.858,45	-1.195,70
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	43.933,36	231.485,27	187.551,91
Gesamt		6.708.125,93	7.106.712,52	398.586,59

Bei der Prüfung des Sachvermögens wurden die im Buchführungsprogramm hinterlegten Daten zugrunde gelegt. Auf eine Belegprüfung wurde grundsätzlich verzichtet.

Bilanzposition 2.1: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken ➔ 1.636.318,29 €

Insgesamt hat sich der Wert der Bilanzposition 2018 um 395,1 T€ erhöht. Die Zugänge resultieren aus dem Erwerb unbebauter Grundstücke (562,9 T€). Den Zugängen stehen Abgänge bei den „sonstigen unbebauten Grundstücken“ mit insgesamt 167,7 T€ gegenüber.

Beanstandungen ergeben sich nicht.

Bilanzposition 2.2: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken ➔ 799.142,01 €

Die bebauten Grundstücke beinhalten die auf dem Grund und Boden der Gemeinde errichteten Gebäude und sonstigen Aufbauten.

Dem Zugang des Heimathausgrundstückes (16,2 T€) steht die planmäßige Abschreibung i. H. v. 15,2 T€ gegenüber, so dass sich der Bilanzwert nur geringfügig verändert.

Der Bilanzausweis für die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ist nicht zu beanstanden.

Bilanzposition 2.3: Infrastrukturvermögen ➔ 4.429.908,50 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere Straßen, Wege und Plätze.

Im Vergleich zum Vorjahreswert verringert sich der Restbuchwert des Infrastrukturvermögens zum 31.12.2018 um 183,9 T€. Der neuen Straßenbeleuchtung an der Orthauser Straße (+17,1 T€) und dem Schmunkamp (+3,0 T€) stehen planmäßige Abschreibungen i. H. v. 204,0 T€ gegenüber.

Bilanzposition 2.9: Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ➔ 231.485,27 €

Unter der Bilanzposition werden Abschlags- und Teilzahlungen für Baumaßnahmen nachgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Sie unterliegen erst ab Fertigstellung der Abschreibung.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			
Konto	Beschreibung	2017	2018
096010	Anlagen im Bau (Hochbau)	0,0 T€	0,0 T€
096020	Anlagen im Bau (Tiefbau)	4,1 T€	191,7 T€
096030	Anlagen im Bau (sonstige Baumaßnahmen)	39,8 T€	39,8 T€
Gesamt		43,9 T€	231,5 T€

Hochbaumaßnahmen im Bau bestanden zum 31.12.2018 wie im Vorjahr nicht.

Die Tiefbaumaßnahmen beinhalten die Linksabbiegerspur zum Gewerbepark an der Friedrich-Segler-Straße (169,5 T€) sowie die Baugebiete an der Lingener Straße (11,3 T€) und Asterfeld II (10,9 T€).

Unter den sonstigen Baumaßnahmen ist – wie bereits im Vorjahr – der Kompensationsflächenpool der Gemeinde Berge i. H. v. 39,8 T€ erfasst.

Die Anlagen wurden - soweit geprüft - korrekt erfasst und ausgebucht.

3.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
3.2	Beteiligungen	2.912,00	2.912,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	15.590,12	239.224,01	223.633,89
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	127.019,00	127.019,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.029,05	3.730,14	701,09
Gesamt		21.531,17	372.885,15	351.353,98

Bilanzposition 3.6: Öffentlich-rechtliche Forderungen ➔ 239.224,01 €

Die Forderungen der Gemeinde, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträge) erhoben und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden, sind hier anzugeben. Forderungen sind zum Ende eines jeden Haushaltsjahres auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

Die zum Jahresende 2018 noch offenen Forderungen beinhalten eine Vielzahl einzelner Forderungen, insbesondere aber aus der Gewerbesteuer (38,1 T€), gegenüber der innogy aus Konzessionsabgaben (59,9 T€) sowie aus der Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage und der Gemeindeanteile an der Umsatz- und der Einkommensteuer (90,0 T€).

Die offenen Beträge waren zum Prüfungszeitpunkt größtenteils (147,5 T€) ausgeglichen.

In den ausgewiesenen Forderungen wurden Gutschriften (Verbindlichkeiten) i. H. v. 10,3 T€ verrechnet.

- Zukünftig sind umgeschlagene Forderungen als Verbindlichkeiten auszuweisen.

Bilanzposition 3.7: Forderungen aus Transferleistungen ➔ 127.019,00 €

Die Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus der Finanzausgleichsleistung der Samtgemeinde Fürstenau (127,0 T€).

Finanzausgleich Samtgemeinde Fürstenau 2018

Zu Beginn des Jahres 2019 hat die Gemeinde Berge in Anlehnung an die Senkung der Kreisumlage beantragt, dass auch die Samtgemeinde Fürstenau ihre Umlage zur Stärkung der Mitgliedsgemeinden herabsetzen soll. Die Senkung der Samtgemeindeumlage wurde abgelehnt. Stattdessen

hat sich der Samtgemeinderat darauf verständigt, dass ab dem Haushaltsjahr 2018 Überschüsse der Samtgemeinde im Rahmen einer Zuwendung an die Mitgliedsgemeinden gezahlt werden. Als Berechnungsgrundlage wurden die erhaltenen Umlagezahlungen im Verhältnis zu den gesamten Erträgen aus Zuweisungen und allgemeinen Umlagen herangezogen. Entsprechend den Planwerten für 2018 sind 35 % der relevanten Erträge auf die Samtgemeindeumlage zurückzuführen. Dem Ratsbeschluss vom 27.06.2019 folgend werden somit 35 % des vorläufigen Jahresüberschusses (1.718,2 T€) als Zuwendungen ausgezahlt. Die daraus resultierenden 604,9 T€ verteilen sich entsprechend der gezahlten Umlagen wie folgt auf die Gemeinden:

Bippen	96,8 T€
Berge	127,0 T€
Stadt Fürstenau	381,1 T€

Der für die Gemeinde Berge ermittelte Betrag wurde korrekt ausgewiesen.

Wertberichtigungen auf Forderungen

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung sind zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und mittels Wertberichtigungen zu korrigieren. Zur Berücksichtigung eines allgemeinen Ausfallrisikos empfiehlt sich die Pauschalwertberichtigung, während einzeln bewertbare Forderungsausfälle in Form von Einzelwertberichtigungen berücksichtigt werden sollten. Nach dem Vorsichtsprinzip müssen uneinbringliche Forderungen vollständig und zweifelhafte Forderungen in Höhe des wahrscheinlichen Zahlungsausfalls berichtigt werden.

Bei den nicht zu beanstandenden Wertberichtigungen handelt es sich um Einzelwertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen (22,4 T€).

In 2018 wurden insgesamt 2,0 T€ niedergeschlagen. Die übrigen Beträge (20,4 T€) resultieren aus Niederschlagungen früherer Jahre.

Forderungserlasse sind 2018 nicht verfügt worden.

Die im Rahmen der Forderungsniederschlagung notwendigen Verfahrensschritte sind zeitnah von den zuständigen Stellen getroffen worden.

3.1.4 Liquide Mittel ➔ 0,00 €

Wie im Vorjahr kann die Gemeinde Berge keine liquiden Mittel ausweisen, da sie auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten i. H. v. 290,7 T€ zum Jahresende angewiesen war.

Der bilanzielle Wert der liquiden Mittel stimmt – unter Berücksichtigung der Liquiditätskredite i. H. v. -290,7 T€ – mit dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2018, den die Finanzrechnung ausweist, überein.

Der bilanzierte Kassenbestand stimmt ebenfalls mit den Buchbeständen der Gemeinde zum 31.12.2018 überein.

3.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung ➔ 0,00 €

Auf der Aktivseite der Bilanz werden Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) nachgewiesen (§ 51 I KomHKVO).

Wie im Vorjahr werden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

3.2 Passiva**3.2.1 Nettosition**

Nettosition				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
1.1	Basis-Reinvermögen	2.802.590,53	2.802.590,53	0,00
1.1.1	Reinvermögen	2.802.590,53	2.802.590,53	0,00
1.2	Rücklagen	566.169,51	417.280,83	-148.888,68
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	132.876,19	0,00	-132.876,19
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	433.293,32	417.280,83	-16.012,49
1.3	Jahresergebnis	-148.888,68	376.481,68	525.370,36
1.3.2	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-148.888,68	376.481,68	525.370,36
1.4	Sonderposten	2.594.638,28	2.471.588,48	-123.049,80
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.559.403,26	1.464.813,46	-94.589,80
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	1.022.858,56	937.142,81	-85.715,75
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	9.030,11	66.574,51	57.544,40
1.4.6	Sonstige Sonderposten	3.346,35	3.057,70	-288,65
Gesamt		5.814.509,64	6.067.941,52	253.431,88

Die Nettosition entspricht der Position des Eigenkapitals in der Handelsbilanz und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite errechnet.

Bilanzposition 1.2: Rücklagen ➔ 417.280,83 €

Nach § 123 I NKomVG bildet die Kommune Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses. Sofern ein entsprechender Ergebnisverwendungsbeschluss seitens der Vertretung gefasst wird, werden die Jahresüberschüsse des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses der jeweiligen Vorperiode der Rücklage zugeführt.

Die Abgänge i. H. v. 132,9 T€ bei den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. i. H. v. 16,0 T€ aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind aufgrund des Fehlbetrags aus dem Jahresabschluss 2017 korrekt erfolgt. Den erforderlichen Verwendungsbe-

schluss zu den Jahresergebnissen 2016 und 2017 hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 05.09.2018 gefasst.

Bilanzposition 1.3: Jahresergebnis ➔ 376.481,68 €

Die Bilanzposition bildet den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag des abgelaufenen Haushaltsjahres ab.

Der Jahresüberschuss 2018 beträgt 376,5 T€. Ergebnisvorträge aus Vorjahren sind nicht zu passivieren, da die Jahresüberschüsse 2016 und 2017 gemäß Ergebnisverwendungsbeschluss vom 05.09.2018 mit den entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet worden sind.

Die Aufwandsermächtigungen des Ergebnishaushaltes (Haushaltsreste für Aufwendungen) werden korrekt gemäß § 55 III Nr.1.3.2 KomHKVO auf der Passivseite der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag angegeben. Für das Jahr 2018 wurden keine Aufwandsermächtigungen ausgewiesen.

Bilanzposition 1.4: Sonderposten ➔ 2.471.588,48 €

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für **abnutzbare** Vermögensgegenstände sind gemäß § 44 V Satz 1 KomHKVO in einen Sonderposten einzustellen. Werden die Anlagegüter aktiviert, ist bei der Mittelherkunft die Finanzierungsquelle auf der Passivseite zu verdeutlichen. Ferner wird in den Folgejahren durch die erfolgswirksame Auflösung der passivierten Zuweisungen und Zuschüsse dem Abschreibungsaufwand eine ertragswirksame Position gegenübergestellt.

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für **nicht abnutzbare** Vermögensgegenstände, insbesondere Grundstücke, werden gemäß § 44 V S. 2 KomHKVO auf der Passivseite der Bilanz in einer Rücklage nachgewiesen. Liegt eine Zweckbindung nicht vor, werden sie direkt im Reinvermögen ausgewiesen.

Die Sonderposten beinhalten nachfolgende Positionen:

Sonderposten aus Investitionszuweisungen u. -zuschüssen ➔ 1.464.813,46 €

An dieser Stelle werden hauptsächlich die erhaltenen Investitionszuwendungen des Bundes, des Landes und des Landkreises erfasst.

Die Bilanzposition hat sich im Berichtszeitraum wie folgt verändert:

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen am 01.01.2018	1.559.403,26 €
Zugänge Sonderposten	0,00 €
Ergebniswirksame Auflösung Sonderposten	-94.589,80 €
Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen am 31.12.2018	1.464.813,46 €

Abgänge resultieren vollständig aus der planmäßigen Auflösung der Sonderposten.

Soweit geprüft, erfolgt die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten analog zu den Abschreibungen der korrespondierenden Anlagegüter.

Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten ➔ 937.142,81 €

Die für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen erhobenen Beiträge und ähnliche Entgelte werden unter dieser Position erfasst.

Die Veränderungen der Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten am 01.01.2018	1.022.858,56 €
Zugänge Sonderposten	0,00 €
Ergebniswirksame Auflösung Sonderposten	-85.715,75 €
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten am 31.12.2018	937.142,81 €

Die Abgänge resultieren vollständig aus der planmäßigen Auflösung der Sonderposten.

Die Buchungen bei der Bilanzposition „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“ sind, soweit geprüft, nicht zu beanstanden.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten ➔ 66.574,51 €

An dieser Stelle werden die erhaltenen Zuschüsse für noch nicht fertiggestellte Maßnahmen der Gemeinde dargestellt.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten am 01.01.2018	9.030,11 €
Zugänge Sonderposten	57.544,40 €
Ergebniswirksame Auflösung Sonderposten	0,00 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten am 31.12.2018	66.574,51 €

Die Zugänge bei den erhaltenen Anzahlungen (57,5 T€) resultieren aus einem Zuschuss des Landkreises für die Herstellung einer Linksabbiegerspur auf der L 102 (45,0 T€) sowie aus Spenden und Beiträgen für die Herstellung von Straßenbeleuchtungen (12,5 T€).

3.2.2 Schulden

Schulden				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		in €	€	€
2.1	Geldschulden	1.364.616,20	1.313.415,89	-51.200,31
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	950.994,44	1.022.764,57	71.770,13
2.1.3	Liquiditätskredite	413.621,76	290.651,32	-122.970,44
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.689,06	79.884,37	63.195,31
2.4	Transferverbindlichkeiten	11.779,15	17.545,00	5.765,85
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	11.779,15	17.545,00	5.765,85
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-21.821,21	455.493,47	477.314,68
2.5.1	Durchlaufende Posten	63,52	0,00	-63,52
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	-22.191,00	0,00	22.191,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	306,27	455.493,47	455.187,20
Gesamt		1.371.263,20	1.866.338,73	495.075,53

Bilanzposition 2.1: Geldschulden ➔ 1.313.415,89 €

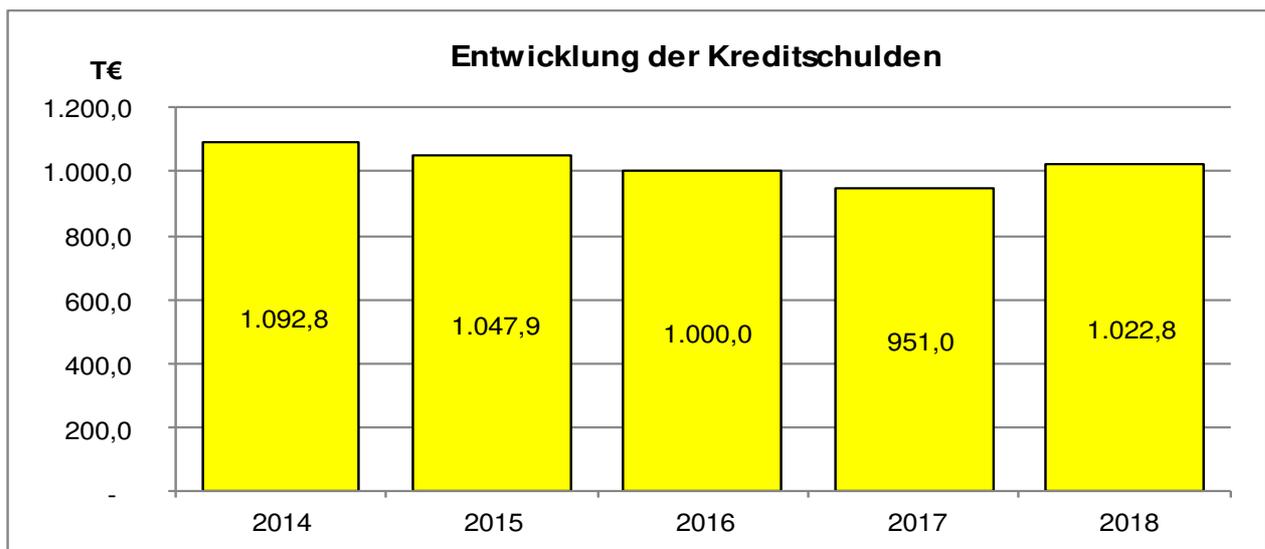
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen ➔ 1.022.764,57 €

Die Werte wurden vom RPA stichprobenweise auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Für die geprüften Investitionskredite lagen Saldenbestätigungen zum 31.12.2018 vor. Beanstandungen ergaben sich nicht. Die Kreditschulden werden sowohl in der Schuldenübersicht als auch in der Abschlussbilanz korrekt ausgewiesen.

Die Aufnahme von Investitionskrediten hat der Rat der Gemeinde mit Beschluss vom 18.11.2015 in einer Richtlinie entsprechend § 120 I Satz 2 NKomVG geregelt.

Im Haushaltsjahr 2018 hat die Gemeinde einen Investitionskredit i. H. v. 122,0 T€ aufgenommen. Der Schuldenstand erhöht sich um 71,8 T€.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Jahre 2014 bis 2018 aufgezeigt:



Die Graphik zeigt, dass nach dem kontinuierlichen Schuldenabbau der vergangenen Jahre in 2018 ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist.

Einen Überblick über die Entwicklung der **Pro-Kopf-Verschuldung** (berücksichtigt werden ausschließlich die Investitionskredite der Gemeinde) vermittelt die nachstehende Aufstellung:

Jahr	Schulden in T€	Einwohner Stand 31.12.	Pro-Kopf-Verschuldung in €/Einw.	Landesdurchschnitt *) in €/Einw.
2014	1.092,8	3.528	310	227
2015	1.047,9	3.493	300	205
2016	1.000,0	3.503	285	211
2017	951,0	3.524	270	210
2018	1.022,8	3.547	288	217

*) bei Mitgliedsgemeinden vergleichbarer Größenordnung (3.000 bis 5.000 EW) in Nds. (Quelle: Landesamt für Statistik)

Demnach liegt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Berge über dem Durchschnitt vergleichbarer Kommunen in Niedersachsen.

Zu beachten ist, dass der vorstehende Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Berge mit den Landesdurchschnittswerten nur begrenzt aussagekräftig ist, da die jährliche Schuldenstatistik des Landes Niedersachsen beispielsweise keine Unterscheidung dahingehend trifft, ob und in welchem Umfang einzelne Aufgabenbereiche ausgegliedert sind oder nicht, bzw. inwieweit es sich um rentierliche Schulden handelt.

Liquiditätskredite ➔ 290.651,32 €

Unter dieser Bilanzposition wurden ausschließlich Kredite erfasst, die der Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gemeinde dienen. Die Aufnahme der Liquiditätskredite war zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen notwendig, da andere Mittel nicht zur Verfügung standen. Zum 31.12.2018 werden Liquiditätskredite i. H. v. 290,7 T€ ausgewiesen.

■ ➔ Die Liquiditätskredite werden um 319,5 T€ zu gering ausgewiesen. Mit der Endabrechnung des Landes Niedersachsen über die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatz-

steuer sowie der Gewerbesteuerumlage hat die Gemeinde Berge im Dezember 2018 insgesamt 331,2 T€ zugewiesen bekommen. Bei den Buchungsvorgängen wurden allerdings die Beträge der Gemeinde Berge mit den Beträgen der Gemeinde Bippen und der Stadt Fürstenau vermengt. Über die haushaltsunwirksamen Einzahlungen wurden bei der Gemeinde Berge dadurch insgesamt 650,7 T€ und somit 319,5 T€ zu viel erfasst. Zum Jahresende werden die Liquiditätskredite daher zu gering ausgewiesen.

Am 08.01.2019 wurde dieser Fehler korrigiert und der zu viel erhaltene Betrag auf die Stadt Fürstenau umgebucht. Die Überzahlung wird in der Bilanz zum 31.12.2018 über die öffentlich-rechtlichen Forderungen (-90,0 T€) und die sonstigen Verbindlichkeiten (409,5 T€) dargestellt (siehe auch Bilanzposition 2.5 – sonstige Verbindlichkeiten und 5.3 - haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen).

Wird diese Überzahlung herausgerechnet, belaufen sich die Liquiditätskredite zum 31.12.2018 auf 610,2 T€.

■ Die Gemeinde Berge nahm im Haushaltsjahr 2018 durchgängig Liquiditätskredite in Anspruch. Dabei wurde der in 2018 neu festgesetzte Höchstbetrag (900,0 T€) an 15 Tagen um bis zu 154,8 T€ überschritten. Da die Überschreitung bereits Teil der Kassenprüfung 2018 sowie der Jahresabschlussprüfung 2017 war und sich die Liquiditätssituation der Gemeinde in 2019 sehr positiv entwickelt hat, kann auf eine erneute Stellungnahme gegenüber der Kommunalaufsicht verzichtet werden.

Bilanzposition 2.3: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ➔ 79.884,37 €

Der Schuldenstand aus Lieferungen und Leistungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 63,2 T€ erhöht. Die höheren Verbindlichkeiten resultieren insbesondere aus der Verrechnung der Bauhofleistungen mit der Samtgemeinde (40,4 T€) sowie aus verschiedenen offenen Rechnungen. Die Verbindlichkeiten wurden vollständig in 2019 beglichen.

Der Bilanzausweis ist nicht zu beanstanden.

Abrechnung der Bauhofleistungen

Die Bauhofleistungen der Samtgemeinde Fürstenau werden anhand von Arbeitsaufzeichnungen anteilig auf die Mitgliedsgemeinden verteilt. Die Personalkosten des Bauhofes belaufen sich auf insgesamt 722,8 T€ für 22.915 geleistete Stunden. Hinzu kommen die nach den Mitgliedsgemeinden erfassten Sachkosten i. H. v. zusammen 151,0 T€, so dass sich die Bauhofleistungen (ohne Abschreibungen der Maschinen und Gebäude) auf insgesamt 873,8 T€ belaufen. Entsprechend den geführten Arbeitsaufzeichnungen ergibt sich folgende Verteilung der Kosten:

Samtgemeinde Fürstenau	5.408 Stunden	205,5 T€
Stadt Fürstenau	7.046 Stunden	270,1 T€
Gemeinde Berge	5.641 Stunden	202,0 T€
Gemeinde Bippen	4.819 Stunden	196,1 T€

Die Abrechnung der Bauhofleistungen für 2018 wurde nachvollzogen. Für die Arbeitszeiten liegen entsprechende Nachweise aus dem Zeiterfassungssystem vor. Die Brutto AG-Kosten für die Bauhofmitarbeiter bzw. für die Bauhöfe wurden von der Personalabteilung mitgeteilt. Die Sachkosten ergeben sich aufgrund der Buchungen der Samtgemeinde auf den entsprechenden Kostenstellen der drei Bauhöfe.

Soweit ersichtlich wurden die Gesamtkosten entsprechend der tatsächlich geleisteten Stunden auf die Samtgemeinde, die Stadt Fürstenau sowie auf die Gemeinden Berge und Bippin aufgeteilt.

Es ergeben sich keine Beanstandungen.

Bilanzposition 2.5: Sonstige Verbindlichkeiten ➔ 455.493,47 €

Die Bilanzposition stellt einen Restposten dar, in dem alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen sind. Die sonstigen Verbindlichkeiten teilen sich bei der Gemeinde Berge in durchlaufende Posten und andere sonstige Verbindlichkeiten auf.

Unter durchlaufende Posten i. S. d. § 14 Nr. 1 KomHKVO sind nach § 60 Nr. 13 KomHKVO Beträge zu verstehen, die für Dritte angenommen oder ausgezahlt werden.

Die Gemeinde Berge weist an dieser Stelle im Wesentlichen die zu viel erhaltenen Beträge aus den Endabrechnungen des Landes über die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuerumlage (insgesamt 409,5 T€) aus. Dieser Betrag wurde Anfang Januar 2019 korrekt auf die Stadt Fürstenau umgebucht (siehe auch Bilanzposition 2.1.3 – Liquiditätskredite und 5.3 – haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen).

Außerdem wird an dieser Stelle der Zuschuss des Landkreises (45,0 T€) für die Linksabbiegerspur auf der L102 ausgewiesen. Auch dieser Betrag wurde als haushaltsunwirksame Zahlung verbucht und somit automatisch als Verbindlichkeit ausgewiesen. Anfang Januar 2019 wurde dieser Betrag als investive Einzahlung umgebucht. Der entsprechende Sonderposten wurde bereits im Jahresabschluss 2018 gebildet.

- Die Verbindlichkeiten werden in der Bilanz zu hoch dargestellt, da der Zuschuss als haushaltsunwirksam verbucht worden ist. Da es sich nicht um eine wesentliche Abweichung handelt und der Fehler bereits Anfang Januar 2019 korrigiert wurde, ist eine Änderung der Bilanz nicht erforderlich.

3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen				
Bilanzposition		31.12.2017	31.12.2018	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
3.8	Andere Rückstellungen	7.000,00	3.500,00	-3.500,00
Gesamt		7.000,00	3.500,00	-3.500,00

Nach § 123 II NKomVG hat die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und/oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Rückstellungen dienen damit der Erfassung von Verbindlichkeiten.

Eine Rückstellungsübersicht ist dem Jahresabschluss beigefügt.

3.2.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten ➔ 100,00 €

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

3.3 Vorbelastungen unter der Bilanz

Gemäß § 55 IV KomHKVO werden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Die Gemeinde Berge vermerkt folgende Positionen unter der Bilanz (Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen auf der Passivseite der Bilanz):

Ermächtigungsübertragungen für

- Aufwendungen (Ergebnis-HH) ➔ 0,00 € und für

- Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen (Finanz-HH) ➔ 965.797,61 €

Bei den **Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt** handelt es sich um die Übertragung von Ermächtigungen für noch nicht in Anspruch genommene Aufwendungen in das folgende Haushaltsjahr (§ 20 KomHKVO).

Zum 31.12.2018 wurden keine Ermächtigungen des Ergebnishaushaltes übertragen.

Bei den **Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt** handelt es sich um die Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das folgende Haushaltsjahr.

Die Ermächtigungsübertragungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen insgesamt 965,8 T€ und setzen sich aus einer Reihe von Einzelmaßnahmen zusammen. Die größten Positionen betreffen folgende Investitionen:

Freizeit- und Sportanlage „Upberg“	775,0 T€
Neubau Linksabbiegerspur - Hauptstraße	65,0 T€
Linksabbiegerspur zum Gewerbepark Friedrich-Segler-Straße	20,3 T€
Breitbandausbau	100,0 T€

Neben den Haushaltsermächtigungen für die investiven Auszahlungen werden auch die potenziellen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit dargestellt. Die 500,0 T€ betreffen dabei ausschließlich die Zuschüsse für die Freizeit- und Sportanlage „Upberg“.

Die Auszahlungs- und Aufwandsermächtigungen werden im Rechenschaftsbericht begründet (vgl. hierzu § 20 V Satz 2 KomHKVO). Im Übrigen kommt die Gemeinde Berge den gesetzlichen Anforderungen nach. Die Übersicht gemäß § 128 III Nr. 5 NKomVG über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen liegt vor.

Die Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt werden, soweit ersichtlich, korrekt unter der Bilanz ausgewiesen.

Aufwandsermächtigungen des Ergebnishaushaltes werden gesetzeskonform gemäß § 55 III Nr.1.3.2 KomHKVO auf der Passivseite der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag angegeben.

Kreditermächtigungen (Haushaltseinnahmereste) ➔ 261.900,00 €

Zur flexiblen Durchführung kommunaler Investitionen gilt die Kreditermächtigung des § 2 der Haushaltssatzung gemäß § 120 III NKomVG bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr (§ 112 III Satz 1 NKomVG).

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist in der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Berge mit 261,9 T€ festgesetzt. Des Weiteren bestand eine Kreditermächtigung aus Vorjahren i. H. v. 122,0 T€.

Da die Kreditaufnahme in 2018 über den Haushaltsrest des Vorjahres erfolgte (122,0 T€), wird die Kreditermächtigung aus 2018 als Haushaltsermächtigung für Einzahlungen korrekt in das Folgejahr übertragen und entsprechend unter der Bilanz ausgewiesen.

Stundungen ➔ 1.355,52 €

Die Summe der über den Bilanzstichtag 31.12.2018 hinausgehenden Stundungen wird mit 1,4 T€ unter der Bilanz angegeben.

Die Stundungen sind nicht zu beanstanden.

4. Ergebnisrechnung

Die vollständige Ergebnisrechnung der Gemeinde ist diesem Bericht als **Anlage 3** beigelegt; es wird darauf verwiesen.

4.1 Allgemeines

Gemäß § 52 I KomHKVO sind in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge den Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung bildet damit die Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen. Das ordentliche Jahresergebnis soll das nachhaltig erzielbare Ergebnis abbilden und resultiert aus den regelmäßigen (ordentlichen) Erträgen und Aufwendungen. Im Gegensatz dazu bilden die unregelmäßigen und im Allgemeinen nicht planbaren Erträge und Aufwendungen das außerordentliche Jahresergebnis (vgl. § 60 Nr. 6 KomHKVO).

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 2 KomHKVO zu gliedern.

Die Gesamtergebnisrechnung für das Jahr 2018 wurde richtig erstellt. Die gemäß § 52 III KomHKVO zu erstellenden Teilergebnisrechnungen liegen vor.

- Für die Aufstellung ist zukünftig das neue Muster 11 zu verwenden.

4.2 Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Überschuss i. H. v. 376,5 T€. Damit hat sich das Ergebnis um 525,4 T€ gegenüber dem Vorjahreswert verbessert. Gegenüber den fortgeschriebenen Planwerten (Haushaltsansätze + Nachtrag + Ermächtigungsübertragungen + über- und außerplanmäßige Aufwendungen) hat sich das Jahresergebnis um 381,5 T€ verbessert.

Der gesetzlichen Vorgabe des § 110 IV Satz 1 NKomVG, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll, wird entsprochen.

Das Jahresergebnis 2018 wird korrekt in die Schlussbilanz übernommen.

4.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO werden im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen nach der Gliederung ausgewiesen und den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen (Haushaltsplan + Nachtragsplan + Ermächtigungsübertragungen) gegenübergestellt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen (> +/- 20,0 T€) dargestellt.

Ordentliche Erträge 2018 ➔ +330,2 T€ (Plan-Ist Veränderung)

Die ordentlichen Erträge fielen insgesamt um 330,2 T€ besser aus als erwartet. Dies resultiert insbesondere aus einer höheren Gewerbesteuer (+133,2 T€) aus der Rückzahlung der Samtgemeinde im Rahmen des Finanzausgleichs (+127,0 T€) sowie aus einem höheren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+24,7 T€).

Ordentliche Aufwendungen 2018 ➔ +76,7 T€

Die ordentlichen Aufwendungen fielen um insgesamt 76,7 T€ höher aus als geplant. Nennenswerte Mehraufwendungen sind dabei bei den Unterhaltungsaufwendungen (+26,3 T€) sowie bei der Gewerbesteuerumlage (+23,3 T€) entstanden.

Außerordentliche Erträge 2018 ➔ +128,0 T€

Die außerordentlichen Erträge 2018 resultieren aus dem Verkauf von Baugrundstücken (128,0 T€) oberhalb des bilanzierten Wertes.

Außerordentliche Aufwendungen 2018 ➔ 0,0 T€

Außerordentliche Aufwendungen sind in 2018 nicht angefallen.

5. Finanzrechnung

Die vollständige Finanzrechnung der Gemeinde ist diesem Bericht als **Anlage 4** beigefügt; es wird darauf verwiesen.

5.1 Allgemeines

Die Finanzrechnung ist in der mit Muster 12 vorgeschriebenen Staffelform aufzustellen.

- Für die Aufstellung ist zukünftig das neue Muster 12 zu verwenden.

Gemäß § 53 III KomHKVO sind für die Teilfinanzhaushalte auch Teilfinanzrechnungen zu erstellen. Diese sind dem Jahresabschluss ebenfalls beigefügt.

Die Finanzrechnung ist anforderungsgerecht nach den Vorschriften der KomHKVO aufgestellt. Der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres wird richtig ausgewiesen.

5.2 Finanzergebnis

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit fällt 2018 mit 157,5 T€ um 117,5 T€ höher aus als geplant.

Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit fällt 2018 mit 464,9 T€ um 41,4 T€ höher aus als geplant.

In 2018 wurde ein Investitionskredit i. H. v. 122,0 T€ aufgenommen. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 50,2 T€.

Die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen generieren einen Überschuss i. H. v. 358,6 T€.

- Aufgrund der fehlerhaften Verbuchung der Endabrechnung des Landes Niedersachsen über die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuerumlage werden die haushaltsunwirksamen Einzahlungen der Gemeinde Berge um 319,5 T€ zu hoch ausgewiesen (siehe auch Bilanzposition 2.1 – Liquiditätskredite).

Unter Berücksichtigung dieser Falschbuchung beträgt der Überschuss aus haushaltsunwirksamen Zahlungen noch 39,1 T€.

Mit den Zahlungsmittelüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 157,5 T€ und den haushaltsunwirksamen Zahlungen (+39,1 T€) ist es nur teilweise möglich, neben der ordentlichen Tilgung von 50,2 T€ (§ 17 I Ziff. 2 KomHKVO) den Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i. H. v. 464,9 T€ zu finanzieren (§ 17 III KomHKVO).

Darüber hinaus mussten die Liquiditätskredite um 196,6 T€ auf nunmehr 610,2T€ erhöht werden und es wurde ein Investitionskredit i. H. v. 122,0 T€ aufgenommen.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt unter Berücksichtigung der Bilanzposition „Liquiditätskredite“ mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ überein.

5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden die in der abgeschlossenen Buchungsperiode tatsächlich erhaltenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen den sog. „fortgeschriebenen Planansätzen“ (Haushaltsplan + Nachtragsplan + Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr + über- und außerplanmäßige Auszahlungen) gegenübergestellt (s. auch Kommentar zu § 54 KomHKVO sowie verbindlich vorgeschriebenes Muster 12 für die Finanzrechnung).

Nachfolgend werden Plan-Ist-Abweichungen von mehr als +/- 50,0 T€ beschrieben. Bei der Darstellung wird auf Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit verzichtet, da die Entwicklung weitestgehend der Entwicklung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung bzw. der Entwicklung der Geldschulden in der Bilanz entspricht. Im Fokus steht folglich die Investitionstätigkeit der Gemeinde.

Die **Einzahlungen für Investitionstätigkeit** fallen um 1.053,0 T€ niedriger aus als der Planansatz. Wesentliche Abweichungen der Einzahlungen ergeben sich bei folgenden Investitionen:

Zuschüsse Freizeit- und Sportanlage „Upberg“	-500,0 T€
Verkauf unbebauter Grundstücke	-399,3 T€
Beiträge Straßenbau „Am Tempelskamp“	-80,0 T€

Die maßgebliche Plan-Ist-Abweichung bei den **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** (-1.011,6 T€) resultiert aus folgenden Investitionen:

Freizeit- und Sportanlage „Upberg“	-775,0 T€
Breitbandausbau	-100,0 T€
Linksabbiegerspur Hauptstraße	-65,0 T€

Aus Investitionstätigkeit ergibt sich in 2018 ein Zahlungsmittelbedarf von 464,9 T€. Nach dem fortgeschriebenen Planansatz lag dieser bei 423,5 T€.

Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen

§ 14 KomHKVO sieht vor, dass durchlaufende Zahlungen, fremde Mittel sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten als haushaltsunwirksame Zahlungen **nicht** im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen (459,5 T€) und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen (100,9 T€) führen zu einem Zahlungsmittelüberschuss i. H. v. 358,6 T€. Dieser resultiert aus den Endabrechnungen mit dem Land bezüglich der Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer sowie der Gewerbesteuerumlage. Diese Zahlungen sind generell nicht als haushaltsunwirksam zu bezeichnen. In diesem Fall handelt es sich im Wesentlichen (319,5 T€) um eine Überzahlung, die Anfang Januar 2019 auf die Stadt Fürstenau umgebucht worden ist.

■ Der Endbestand an Zahlungsmitteln der Finanzrechnung wird aufgrund dieser fehlerhaft erfassten Einzahlung zu hoch ausgewiesen. Da dieser Fehler unwesentlich ist und Anfang Januar 2019 behoben wurde, ist eine Änderung der Finanzrechnung 2018 nicht erforderlich. (siehe auch Bilanzpositionen 2.1.3 – Liquiditätskredite und 2.5 – sonstige Verbindlichkeiten.

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 117 i. V. m. § 58 I Nr. 9 NKomVG bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Rates. In Eilfällen (§ 89 NKomVG) entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Vertreter. In diesen Fällen sind der Rat und der Verwaltungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Im Jahresabschluss 2018 werden folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen ausgewiesen:

BE-E-TH 3 – Finanzdienstleistungen	3,3 T€
BE-E-TH 4 – Bildung, Sport und Soziales	4,7 T€
BE-E-TH 5 – Bauplanung und -verwaltung	33,5 T€
BE-E-TH 6 – Hoch- und Tiefbau	16,1 T€

Soweit ersichtlich, sind die überplanmäßigen Aufwendungen zeitlich und sachlich unabweisbar; die Deckung ist aufgrund der Mehreinnahmen im Teilhaushalt 7 – Allgemeinde Finanzwirtschaft (+323,1 T€) gewährleistet. Eine Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist dem Jahresabschluss beigefügt.

■ Die genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungsermächtigungen müssen noch durch den Rat genehmigt werden. Diese Genehmigung muss vor dem Beschluss über den Jahresabschluss 2018 erteilt werden.

■ Zukünftig sind gemäß § 117 NKomVG die Zustimmungen des Rates bzw. des Bürgermeisters für überplanmäßige Aufwendungen grundsätzlich einzuholen bevor eine Verpflichtung eingegangen wird bzw. eine Buchung vorgenommen wird.

7. Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang (§ 128 II Nr. 4 NKomVG) soll durch notwendige oder vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird.

Die grundsätzlichen Anforderungen gibt § 56 I KomHKVO vor. Danach sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen ergeben sich aus § 56 II Nrn. 1 - 8 KomHKVO.

Mit dem Jahresabschluss 2018 wird den gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich entsprochen.

Gemäß § 128 III NKomVG sind dem Anhang folgende Bestandteile beizufügen:

- ein Rechenschaftsbericht
- eine Anlagenübersicht
- eine Schuldenübersicht
- eine Rückstellungsübersicht

- eine Forderungsübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushalts-ermächtigungen.

Näheres regelt § 57 KomHKVO.

Die erforderlichen Anlagen sind dem Jahresabschluss beigelegt und entsprechen, soweit geprüft, den Anforderungen.

■ Das RPA empfiehlt, die Restlaufzeiten der Schuldenübersicht im Sinne einer Liquiditätsplanung entsprechend ihrer Tilgungszahlungen darzustellen.

8. Finanzwirtschaftliche Gesamtbetrachtung

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Jahresabschluss positiv zu werten. Der Jahresüberschuss darf aber nicht über die weiterhin begrenzte Haushaltslage der Gemeinde hinwegtäuschen. Hierzu werden die wichtigsten Eckdaten wie folgt zusammengefasst:

- Das Jahresergebnis 2018 fiel mit 376,5 T€ um 381,5 T€ besser aus als geplant.
- Einschließlich des Jahresergebnisses 2018 erhöht sich die Überschussrücklage auf insgesamt 793,8 T€ zum 31.12.2018.
- Die Kreditschulden stiegen um 71,8 T€ auf nunmehr 1.022,8 T€. Die Pro-Kopf-Verschuldung (288 €/Einw.) liegt damit weiter über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen (217 €/Einw.).
- Die Gemeinde Berge war in 2018 durchgehend auf Liquiditätskredite angewiesen. Einschließlich der falsch gebuchten Endabrechnungen des Landes über die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer summieren sich die Liquiditätskredite zum 31.12.2018 auf insgesamt 610,2 T€.
- Die Bilanzsumme konnte um 745,0 T€ bzw. 10,4 % gesteigert werden. Hiervon entfallen allerdings 495,1 T€ auf höhere Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr.
- Es konnten Investitionen i. H. v. 764,4 T€ – maßgeblich für den Erwerb von Bauland – getätigt werden.
- Weitere Haushaltsermächtigungen für Investitionen wurden i. H. v. 965,8 T€ in das Folgejahr übertragen.
- Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist mit 157,5 T€ positiv, reicht aber nicht aus um die Tilgung (-50,2 T€) und den Saldo der Investitionstätigkeit (-464,9 T€) zu finanzieren.

Die Gemeinde Berge hat insbesondere durch die Senkung der Kreisumlage in 2019 und mit der einmaligen Finanzausgleichsleistung der Samtgemeinde Fürstenau einen kleinen Handlungsspielraum gewonnen. Angesichts der insgesamt strukturschwachen örtlichen Lage der Gemeinde Berge sollten zukünftige Ausgaben daher weiter sorgfältig geprüft und vorausschauend geplant werden. Die aktuell gute konjunkturelle Lage sollte genutzt werden um die Liquiditätskredite und die Investitionskredite abzubauen. Dadurch werden zukünftige Haushalte entlastet und die Gemeinde kann flexibler auf konjunkturelle Schwankungen reagieren.

9. Sachprüfung Straßenausbaubeiträge

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 bei der Gemeinde Berge wurde eine Sachprüfung im Bereich der Straßenausbaubeiträge durchgeführt. Sie wurde in der Zeit vom 25.02.2019 bis 05.04.2019 – mit Unterbrechungen – durch Herrn Wolke durchgeführt. In den vergangenen Jahren ist hinsichtlich der Straßenausbaubeiträge keine Sachprüfung erfolgt.

Maßgebende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist § 6 NKAG i. V. m. der kommunalen Satzung.

Im Berichtszeitraum galt folgendes Ortsrecht:

- Satzung der Gemeinde Berge über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbau-liche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung – abgekürzt: SABS) vom 17.12.2008

Die Satzung sieht sowohl die Erhebung von Vorausleistungen (§ 10 SABS) als auch die Vereinbarung von Ablösungsverträgen (§ 14 SABS) vor.

9.1 Organisation

Die mit der Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen vorbereitenden Verwaltungsarbeiten (Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes, Buchung der veranlagten Beiträge) werden im Fachdienst III – Planen und Bauen – und dort im Fachbereich 5 „Planung und Verwaltung“ der Samtgemeinde Fürstenau erledigt. Die Beitragserhebung erfolgt bei der Gemeinde Berge durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde und den Anliegern.

9.2 Erneuerung Straßen „Im Bruch, Knüwenweg, Ossenkamp und Bruchstraße“

In 2012 wurde die Straße „Zum Bruch“ von der Einmündung in die Kurve der „Dohrener Straße“ bis zur Gemeindegrenze vor der Straße „Hülsedamm“ sowie bis zur Kreuzung „Bruchstraße/Zum Bruch“ auf einer Gesamtlänge von ca. 2.700 m erneuert. Ein Jahr später wurde der „Ossenkamp“ von der Einmündung in die „Bruchstraße“ bis zur Kreuzung „Ossenkamp/Am Hamberg“ (ca. 1.950 m) erneuert. In 2016 folgte die Erneuerung von der Kreuzung „Bruchstraße/Zum Bruch“ bis zur Einmündung in die Dohrener Straße (ca. 850 m) auf der gesamten Breite von 3,00 m. Alle Maßnahmen wurden durch Landesmittel i. H. v. ca. 50 % gefördert.

Die Erneuerung der Fahrbahn im Außenbereich ist nach § 2 Nr. 3 SABS grundsätzlich beitragsfähig.

9.2.1 Ablöseverträge

Für die o. g. Maßnahmen wurden vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht keine Ablöseverträge i. S. d. § 6 VII 5 NKAG geschlossen.

9.2.2 Vorausleistungen

Nach § 10 der SABS kann die Gemeinde Berge auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die-

se Verfahrensweise soll grundsätzlich Vorfinanzierungskosten ersparen, die letztlich über Beiträge von den Beitragspflichtigen zu tragen wären.

Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Berge für die Erneuerung der o. g. Straßen keinen Gebrauch gemacht.

9.2.3 Beitragserhebung

Die Veranlagung der Grundstückseigentümer für die Baumaßnahmen in 2012 und 2013 erfolgte in den Jahren 2016 und 2017. Die Beiträge wurden dabei nicht über Bescheide, sondern über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge vereinbart. Die Vereinbarungen für die letzte Baumaßnahme aus 2016 wurden Anfang des Jahres 2019 geschlossen.

Es kann bestätigt werden, dass die Abrechnungen der Anlagen innerhalb der gesetzlich festgelegten Verjährungsfrist von 4 Jahren nach Eintreten der sachlichen Beitragspflicht erfolgt sind.

Die Kostenermittlung wurde gemäß § 3 I SABS anhand der vorliegenden Rechnungen nachvollzogen und ist insgesamt sachgerecht durchgeführt worden.

Fremdfinanzierungskosten waren für diese Maßnahmen nicht zu erheben, da die Gemeinde Berge in den Jahren 2012, 2013 und 2016 keine Investitionskredite aufgenommen hat.

Die Landeszuschüsse i. H. v. ca. 50 % der beitragsfähigen Kosten wurden zunächst vom beitragsfähigen Aufwand abgezogen, bevor eine Verteilung des Aufwandes auf die Gemeinde und die Anlieger erfolgte. Dies entspricht den Nebenbestimmungen des Zuschussgebers.

Soweit ersichtlich, wurden alle Anlieger (einschließlich der Hinterlieger- und Eckgrundstücke) berücksichtigt, die gemäß § 6 NKAG durch die Erneuerung der Fahrbahn bevorteilt sind. Der umlagefähige Aufwand wurde dabei entsprechend den satzungsrechtlichen Regelungen (insbesondere § 7 I Nr. 2 SABS – Nutzungsfaktor) verteilt. Dabei ergaben sich je nach Maßnahme Straßenausbaubeiträge zwischen 0,64 € und 0,92 € je m² Flächeneinheit (unter Berücksichtigung der entsprechenden Nutzungsfaktoren und Vollgeschosse).

Aus dem beitragsfähigen Aufwand wurde der umlagefähige Aufwand unter Berücksichtigung des Gemeindeanteils (§ 4 II Nr. 4 SABS) wie folgt ermittelt:

Straße	Gemeindeanteil	Anliegerbeiträge
2012 Zum Bruch	50 %	46.898,66 €
2012 Zum Bruch / Knüwenweg	50 %	43.021,11 €
2013 Ossenkamp	50 %	57.737,23 €
2016 Zum Bruch/Bruchstraße	50 %	35.748,63 €

Die SABS der Gemeinde Berge sieht keine Eckgrundstücksvergünstigung vor, so dass Grundstücke, die an mehreren Straßen anliegen, jeweils in voller Höhe zu Beiträgen heranzuziehen sind. Eine entsprechende Vergünstigungsregelung ist kein Pflichtbestandteil einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung.

9.2.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich hinsichtlich der Ermittlung und Verteilung der beitragsfähigen Aufwendungen keine Prüfungsbeanstandungen ergeben haben.

9.3 Weitere Prüfbemerkungen

Unabhängig von den geprüften Maßnahmen wird Folgendes allgemein empfohlen:

- Bei Grundstücken, die mehr als einen Eigentümer haben, sollten zur rechtlichen Absicherung alle Eigentümer für den gesamten Beitrag des Grundstückes in Anspruch genommen werden.
- Die neuere Rechtsprechung zum Straßenausbaubeitragsrecht sieht vor, dass für Außenbereichsstraßen eine Unterteilung erfolgen muss, wie dies bei innerörtlichen Einrichtungen vorgenommen wird. Hier sollte der Gemeindeanteil ebenfalls nach Straßenkategorien (Anliegerstraßen, Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr und Durchgangsstraßen) gestaffelt sein.
- Es sollte nachvollziehbar sein, wie die Verwaltung die jeweilige Straßenkategorie ermittelt hat.
- Insbesondere bei den Außenbereichsstraßen ist darauf zu achten, dass die öffentliche Einrichtung korrekt bestimmt wird. Sollte nur ein Teil der gesamten Einrichtung ausgebaut werden, muss die Gemeinde eine Abschnittsbildung oder den Teilstreckenausbau beschließen. Bei sehr kurzen Teilstrecken muss geprüft werden, ob eine Beitragserhebung gerechtfertigt ist.

10. Schlussfeststellung

Der Jahresabschluss 2018 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- **der Haushaltsplan eingehalten worden ist,**
- **die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,**
- **bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,**
- **sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.**

Gemäß § 129 I NKomVG i. V. m. § 7 I, II NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 sowie einer Entlastung nicht entgegen.

Osnabrück, 20.04..2020

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück



Sonja Göhler
Stellv. Referatsleitung



Sascha Wolke
Prüfungsleitung

zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bei der Gemeinde Berge

Haushaltssatzung 2018– Wesentliche Daten und Festsetzungen –

Zustandekommen	Haushaltssatzung 2018
Erlasdatum	18.04.2018
Vorlage bei der Aufsichtsbehörde (Berichtsdatum)	23.04.2018
Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde	24.05.2018
Bekanntmachung (Amtsblatt)	15.06.2018
Öffentliche Auslegung vom	18.06.2018
bis	26.06.2018
<u>Festsetzungen der jeweiligen Gesamtbeträge</u>	<u>T€</u>
<u>im Ergebnishaushalt</u>	
ordentlichen Erträge	2.784,8
ordentlichen Aufwendungen	2.789,8
außerordentlichen Erträge	0,0
außerordentlichen Aufwendungen	0,0
Jahresergebnis	-5,0
<u>Finanzhaushalt</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.607,9
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.567,9
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.329,2
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.591,1
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	261,9
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50,4
<u>nachrichtlich: Gesamtbetrag</u>	<u>T€</u>
- Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.199,0
- Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.209,4
Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite	261,9
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,0
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	900,0
<u>Hebesätze</u>	<u>in %</u>
- Grundsteuer A	360
- Grundsteuer B	360
- Gewerbesteuer	360

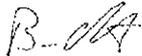
Bilanz der Gemeinde Berge zum 31.12.2018

AKTIVA	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -	PASSIVA	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	463.215,74	458.282,58	1. Nettoposition	5.814.509,64	6.067.941,52
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basis Reinvermögen	2.802.590,53	2.802.590,53
1.2 Lizenzen	0,00	0,00	1.1.1 Reinvermögen	2.802.590,53	2.802.590,53
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Solifehlbetrag aus kameralem Abschl. (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	463.215,74	458.282,58	1.2 Rücklagen	566.169,51	417.280,83
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2.1 Rücklagen a. Überschüssen des ordentlichen Ergebn.	132.876,19	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebn.	433.293,32	417.280,83
			1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	6.708.125,93	7.106.712,52	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	1.241.181,86	1.636.318,29	1.3 Jahresergebnis	-148.888,68	376.481,68
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	798.157,72	799.142,01	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	4.613.798,84	4.429.908,50	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-148.888,68	376.481,68
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	(0,00)	(0,00)
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	2.594.638,28	2.471.588,48
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	1.4.1 Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände	1.559.403,26	1.464.813,46
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstat., Pflanzen und Tiere	11.054,15	9.858,45	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	1.022.858,56	937.142,81
2.8 Vorräte	0,00	0,00	1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	43.933,36	231.465,27	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
			1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	9.030,11	66.574,51
3. Finanzvermögen	21.531,17	372.885,15	1.4.6 Sonstige Sonderposten	3.346,35	3.057,70
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	2. Schulden	1.371.263,20	1.866.338,78
3.2 Beteiligungen	2.912,00	2.912,00	2.1 Geldschulden	1.364.616,20	1.313.415,89
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	950.994,44	1.022.764,57
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	2.1.3 Liquiditätskredite	413.621,76	290.651,32
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	15.590,12	239.224,01	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	127.019,00	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnli. Rechtsgeschäften	0,00	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.029,05	3.730,14	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.689,06	79.884,37
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	2.4 Transferverbindlichkeiten	11.779,15	17.545,00
4. Liquide Mittel	0,00	0,00	2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	11.779,15	17.545,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-21.821,21	455.493,47
			2.5.1 Durchlaufende Posten	63,52	0,00
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	63,52	0,00
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	-22.191,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Auszahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	306,27	455.493,47
			3. Rückstellungen	7.000,00	3.500,00
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
			3.8 Andere Rückstellungen	7.000,00	3.500,00
			Passive Rechnungsabgrenzung	100,00	100,00
Bilanzsumme	7.192.872,84	7.937.880,25	Bilanzsumme	7.192.872,84	7.937.880,25
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste aus dem Vorjahr		
- Ermächtigungsübertragungen für Investitionen:	Ausgabe	965.797,61 €
	Einnahme	500.000,00 €
	Kredite	261.900,00 €
		- €
2. Bürgschaften:		- €
3. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:		- €
4. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:		- €
5. Stundungen (über den 31.12.2018 hinaus):		1.355,52 €

Berge, den 16.09.2019


Brandt
Bürgermeister

Jahresrechnung 2018

Finanzrechnung							
Gemeinde Berge							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	HH-Reste	Ergebnis 2018	mehr / weniger
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	2.292.724,64	2.198.930,41	2.438.000,00	0,00	2.614.392,66	176.392,66
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.000,00	8.000,00	8.000,00	0,00	8.000,00	0,00
01.03	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	8.301,75	0,00	0,00	8.301,75	8.301,75
01.04	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	9.199,50	8.912,50	8.400,00	0,00	8.994,50	594,50
01.05	+ privatrechtliche Entgelte	11.520,81	12.634,87	13.700,00	0,00	10.228,73	-3.471,27
01.06	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	16.734,99	34.168,97	27.800,00	0,00	32.101,14	4.301,14
01.07	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.234,33	2.660,13	2.500,00	0,00	1.833,65	-666,35
01.08	+ Einz.a.d.Veräußer.geringw. Vermögensg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.09	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	112.470,96	104.969,14	109.500,00	0,00	61.458,34	-48.041,66
01.10	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.452.885,23	2.378.577,77	2.607.900,00	0,00	2.745.310,77	137.410,77
02.01	- Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.02	- Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.03	- Auszahl.f.Sach-u.Dienstleist.u.ger.Verm.	167.789,04	162.410,17	141.100,00	0,00	189.786,46	48.686,46
02.04	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	22.985,72	22.434,99	24.500,00	0,00	20.691,99	-3.808,01
02.05	- Transferzahlungen	2.033.725,14	2.061.395,56	2.119.400,00	0,00	2.133.152,62	13.752,62
02.06	- sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	267.847,36	293.340,14	282.900,00	0,00	244.176,49	-38.723,51
02.07	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.492.347,26	2.539.580,86	2.567.900,00	0,00	2.587.807,56	19.907,56
03.	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-39.462,03	-161.003,09	40.000,00	0,00	157.503,21	117.503,21
04.01	+ Zuwendungen für Investitionstätigkeit	85.265,00	0,00	525.000,00	23.282,70	1.300,00	-546.982,70
04.02	+ Beiträge u.ä.Entgelte f.Investit.Tätigk.	63.079,17	88.228,18	91.200,00	0,00	2.437,03	-88.762,97
04.03	+ Veräußerung von Sachanlagen	60.437,23	0,00	713.000,00	0,00	295.715,00	-417.285,00
04.04	+ Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04.05	+ sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04.06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	208.781,40	88.228,18	1.329.200,00	23.282,70	299.452,03	-1.053.030,67
05.01	- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	167.746,26	540,86	581.460,47	0,00	581.530,48	70,01
05.02	- Baumaßnahmen	196.084,50	6.289,98	933.600,00	132.607,50	179.866,27	-886.341,23
05.03	- Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.218,79	2.114,26	6.039,53	0,00	1.223,56	-4.815,97
05.04	- Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,71	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05.05	- aktivierbare Zuwendungen	0,00	9.467,30	70.000,00	52.282,70	1.744,99	-120.537,71
05.06	- sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05.07	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit	368.050,26	18.912,40	1.591.100,00	184.890,20	764.365,30	-1.011.624,90
06.	= Saldo Investitionstätigkeit	-159.268,86	69.315,78	-261.900,00	-161.607,50	-464.913,27	-41.405,77
07.	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-198.730,89	-91.687,31	-221.900,00	-161.607,50	-307.410,06	76.097,44
08.01	+ Aufnahme v.Krediten u.Darl. f.Investit.	0,00	0,00	261.900,00	122.000,00	122.000,00	-261.900,00
08.02	- Tilgung v.Krediten u.Darl. f.Investit.	47.884,86	49.040,07	50.400,00	0,00	50.229,87	-170,13
08.03	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-47.884,86	-49.040,07	211.500,00	122.000,00	71.770,13	-261.729,87
09.	= Finanzmittelbestand	-246.615,75	-140.727,38	-10.400,00	-39.607,50	-235.639,93	-185.632,43
10.01	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-25.391,19	10.726,83	0,00	0,00	459.471,28	459.471,28
10.02	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	11.280,64	10.837,82	0,00	0,00	100.860,91	100.860,91
10.03	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-36.671,83	-110,99	0,00	0,00	358.610,37	358.610,37
11.	+ Anf.Bestand Zahlungsmitt.zu Beg.d.Jahres	10.504,19	-272.783,39	-56.656,92	331.616,18	-413.621,76	-688.581,02
12.	= Endbestand Zahlungsmitt.am Ende d.Jahres	-272.783,39	-413.621,76	-67.056,92	292.008,68	-290.651,32	-515.603,08